## ANTRAG 02

## der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 02. Dezember 2021 in Oberösterreich

## Zivilrechtliche legistische Maßnahmen zur Eindämmung unbefugter Gewerbeausübung

Österreich Die Arbeiterkammer Tirol ist wie alle in tätigen Verbraucherschutzeinrichtungen regelmäßig mit Fällen betraut, in welchen KonsumentInnen von Unternehmen geschädigt werden, die ein Gewerbe ausüben, ohne über die hierfür vorgeschriebene Gewerbeberechtigung zu verfügen. Dass es sich hierbei keinesfalls um rein verwaltungsrechtliche Probleme handelt, liegt auf der Hand: Mangelnde fachliche Qualifikation, aggressive Geschäftspraktiken, überhöhte Preise, die Missachtung gewährleistungsrechtlicher Ansprüche sowie eine allgemeine Tendenz sich über geltendes Recht hinwegzusetzen, sind in diesem Zusammenhang häufig geschilderte Probleme.

Aktuell sind beispielsweise eine Mehrzahl an Beschwerdefällen betreffend eine Firma mit Sitz in Wien anhängig. Das Unternehmen verfügt über das freie Gewerbe der Reinigung von Rohren mit Ausnahme von Rauch- und Abgasrohren, bietet jedoch in ganz Österreich Aufsperrdienstleistungen Das gewerbsmäßige Durchführen an. Aufsperrdienstleistungen ist in Österreich dem Metalltechnikgewerbe vorbehalten. KonsumentInnen, die das Unternehmen in der Annahme beauftragen, dass es zur Öffnung von Türen gewerberechtlich befugt sei, werden regelmäßig mit exorbitant überhöhten Rechnungen konfrontiert, in einigen Fällen klagen Betroffene auch über durch unsachgemäße Türöffnung verursachte Schäden. Die Vorgehensweise Unternehmens ist den zuständigen Behörden bekannt. Es wurden seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sowie des Pfuscherbekämpfungsreferates der WKO bereits zahlreiche Anzeigen wegen unbefugter Gewerbeberechtigung eingebracht. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Straferkenntnisse scheinen nicht bzw. nur schwer durchsetzbar zu sein, da sich der (angebliche) Wohnsitz des Geschäftsführers in Deutschland befinde und die Straferkenntnisse nicht behoben würden. Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb hat auf Betreiben der Landesinnung der Metalltechniker Wien mehrfach Unterlassensaufforderungen an das Unternehmen übermittelt – jedoch ebenso ohne Erfolg.

Den Konsumenten verbleibt zwar in zivilrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit, derartige Verträge wegen Irrtums, Wucher oder Laesio enormis anzufechten, jedoch wäre die Konsequenz einer erfolgreichen Anfechtung die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung gem. § 877 ABGB. Nach der Aufhebung des synallagmatischen Vertrages blieben beidseitige Kondiktionsansprüche bestehen, die Zug um Zug zurückzustellen wären. Neben der Naturalherstellung durch Rückgabe der Leistungen käme auch ein Wertersatz in Frage, wobei die erbrachten Arbeitsleistungen zu vergüten wären. Nach dem österreichischen Bereicherungsrecht haben sohin selbst unredliche Unternehmen, welche bewusst die Bestimmungen der GewO missachten, grundsätzlich einen Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Arbeitsleistung, selbst, wenn die VerbraucherInnen den Vertrag erfolgreich anfechten.

Gerade in Anbetracht des Umstandes, dass unbefugter Gewerbeausübung in der Praxis nur sehr schwer Einhalt geboten werden kann und unredliche Unternehmen diesen Umstand bewusst ausnutzen, erscheint ein zivilrechtlicher Verlust jeglichen Entgeltanspruches als sachgerechte zivilrechtliche Sanktion sinnvoll. Der Entfall der Zahlungspflicht der VerbraucherInnen als zivilrechtliche Sanktionierung von Versäumnissen der Unternehmern ist unserer Rechtsordnung auch in anderen Bereichen nicht unbekannt: Beispielsweise haben VerbraucherInnen einem Unternehmen gem. § 16 Abs 2 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) keinerlei Zahlungen zu leisten, wenn das Unternehmen seine Informationspflicht gem. § 4 Abs 1 Z 8 und 10 FAGG verletzt.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesministerin für Justiz auf entsprechende Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass ein unredliches Unternehmen, das Verträge abschließt, ohne hierbei über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse zu verfügen, gegenüber gutgläubigen VerbraucherInnen bei einer erfolgreichen Anfechtung des Vertrages als zivilrechtliche Sanktion jeglichen Entgeltanspruch verliert und folglich auch keinerlei bereicherungsrechtliche Ansprüche erheben kann.